

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Meldung von Cannabisbesitzdelikten ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden

Nach § 2 Abs. 12 StVG hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Das BVerfG hat bereits im Jahr 2002 (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, Rn. 44) festgestellt, dass in aller Regel kein Anlass zu der Befürchtung bestehe, dass der Konsum von Haschisch bei den Betroffenen zu einer permanenten fahreignungsrelevanten Absenkung ihrer körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit führt.

Trotzdem übermittelt die Polizei Informationen über Cannabisbesitzdelikte regelmäßig an die Fahrerlaubnisbehörden, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Anhand welcher Kriterien entscheidet die übermittelnde Stelle, ob die Übermittlung von Informationen über Cannabisbesitzdelikte ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden als erforderlich i. S. d. § 2 Abs. 12 StVG zu bewerten ist?
2. Wird die Übermittlung von Informationen über Cannabisbesitzdelikte ohne Verkehrsbezug an die Fahrerlaubnisbehörden in Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben?
3. Inwieweit differenziert die übermittelnde Stelle im Zusammenhang mit Cannabisbesitzdelikten ohne Verkehrsbezug zwischen geringer und nicht geringer Menge?

Carl-Bernhard von Heusinger